



# Deutsche Umwelthilfe

## **Stellungnahme zum Entwurf des BMWi für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)**

1.

Der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) wurde am Freitag, den 2. Dezember 2011, um 14.41 Uhr per Mail der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des KWK-Gesetzes übersandt, verbunden mit dem Hinweis, dass bis Montag, den 5. Dezember 2011, 18 Uhr Gelegenheit zur Stellungnahme bestehe. Dieser Zeitdruck ist weder nachvollziehbar, noch ist er im Sinne einer notwendigen Rückkehr zu guter Gesetzgebung.

Bemerkenswert ist zudem, dass keine anderen Umweltverbände auf dem am 2. Dezember versandten Verteiler des BMWi zur Anhörung stehen. Die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Gewährung der Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der DUH erfolgten auch erst, nachdem die DUH darum unter Verweis auf die Rolle der KWK im Rahmen der Energiewende gebeten hatte.

2.

Die Energiewende erfordert eine grundlegende Umstrukturierung des deutschen Energie- und Stromversorgungssystems. Mit den Zielen, die Treibhausgasemissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts um 80 bis 95 Prozent zu senken und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf mindestens 80 Prozent auszubauen, sind die Leitplanken für einen Umbau des Energiesystems gesetzt.

Der Abschied von der Kernenergie und das Auslaufen der Nutzung der Kohlekraft machen erhebliche strukturelle Veränderungen notwendig, die langfristig und

strategisch angegangen werden müssen. Dazu gehört maßgeblich auch die Frage der Flexibilisierung des (residualen) Kraftwerksparks.

3.

Große Braun- und Steinkohleblöcke sind auf Grund ihrer mangelnden Flexibilitätseigenschaften (Regelfähigkeit, Leistungsgradienten, Mindeststillstandszeiten und Anfahrverhalten) jedoch nicht in der Lage die unstete Nachfrage-Lücke (Residuallast) zur fluktuierenden Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien zu schließen. Die beabsichtigte weitere Förderung von KWK-Anlagen auf Basis von Braun- und Steinkohle setzt daher falsche Anreize für den Um-/Neubau von Energieerzeugungsanlagen, die den Systemkonflikt zwischen erneuerbaren Energien und unzureichend flexiblen Großkraftwerken weiter verschärfen.

KWK-Anlagen auf Kohlebasis erhöhen den Sockel so genannter „Must-Run“-Anlagen, die trotz hoher Wind- und Solarstromeinspeisung am Netz bleiben müssen, um die Systemstabilität zu gewährleisten. Stein- und Braunkohleblöcke müssen eine deutlich höhere Mindestnennleistung als zum Beispiel Gaskraftwerke einhalten, um am Netz zu bleiben, so dass proportional mehr Kraftwerkskapazitäten erforderlich werden, um Systemdienstleistungen bereitstellen zu können.

Braun- und Steinkohlekraftwerke gefährden zudem in Anbetracht ihrer hohen spezifischen Treibhausgasemissionen die Erreichung der mittel- und langfristigen Klimaschutzziele der Bundesregierung.

Die im übersandten Gesetzentwurf weiter vorgesehene Förderung von KWK-Anlagen auf der Basis von Steinkohle und Braunkohle ist deshalb aus dem Anwendungsbereich des § 2 S. 1 herauszunehmen.

4.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die KWK allerdings einen wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung des Kraftwerksparks leisten. Das gilt in besonderer Weise für dezentral installierte, aber zentral gesteuerte Mini-KWK-Anlagen, die mit Gas betrieben werden.

Der vorliegende Referentenentwurf blendet diese Funktion kleiner KWK-Anlagen indes vollständig aus. Das ist umso erstaunlicher, als der Zwischenbericht der

Bundesregierung zum KWK-Gesetz selbst ausdrücklich die Bedeutung der KWK für die Flexibilisierung des Kraftwerksparks hervorhebt. Ohne Maßnahmen zur Kompensation bzw. zum Ausgleich der fluktuierenden Einspeisung aus erneuerbaren Energien wird die Energiewende nicht gelingen.

Jedenfalls für eine Übergangszeit sollte es daher eine Förderung für flexibel betriebene KWK-Anlagen geben. Um die flexible Betriebsweise von KWK-Anlagen und damit die Ergänzungsfunktion zu erneuerbaren Energien zu gewährleisten, bedarf es einer Integration dieser KWK-Anlagen in den Strommarkt. Das wiederum bedeutet, dass ein Fördertatbestand für flexible KWK a) die zentrale Steuerung der Anlagen voraussetzt sowie b) ausschließt, dass die geförderten KWK-Anlagen wärmegeführt ausgelegt sind.

5.

Der in § 1 normierte „Zweck des Gesetzes“ ist folglich nicht nur um die Förderung von Wärmespeichern sowie von Kältenetzen und Kältespeichern, sondern in gleicher Weise um den Zweck der „Förderung der Flexibilisierung des Kraftwerksparks“ zu ergänzen.

Der Fördertatbestand für eine besondere Flexibilisierungsleistung der KWK ist sodann in einem weiteren Absatz des § 7 („Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung“) oder aber in einem neuen § 7c zu normieren. Die Fähigkeit zur zentralen Steuerung ist dabei als Fördervoraussetzung aufzunehmen. Wärmegeführte KWK-Anlagen sind von der Flexibilisierungsförderung auszunehmen.

6.

Um nicht nur die Energieeffizienz beim Energieverbrauch zu steigern, sondern eine größtmögliche Effizienz auch bereits bei der Bereitstellung von Energie zu gewährleisten, sollten die Regelungen zur KWK mit Effizienzvorgaben in einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt werden. Der im Sommer vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission für eine Effizienz-Richtlinie beabsichtigt dieses und will ein einheitliches System für die zur Umsetzung der Energiewende essentielle Effizienzsteigerung auch durch KWK nutzen.

Für Rückfragen: Dr. Cornelia Ziehm, Leiterin Klimaschutz und Energiewende der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Telefon: 030 – 24008670, e-Mail: [ziehm@duh.de](mailto:ziehm@duh.de)